

BETREUUNG VON ERKRANKTEN KINDERN

ÄNDERUNG:

Für gesetzlich versicherte Arbeitnehmer:innen wurden die Sonderurlaubsregelungen zur Versorgung erkrankter oder zu Hause betreuter Kinder verlängert und ausgeweitet. Mit Berücksichtigung der Jahresarbeitsentgeltsgrenze, können für das Jahr 2024 für jedes Kind längstens 15 Arbeitstage (für Alleinerziehende längstens 30 Tage) und insgesamt nicht mehr als 35 Tage (bzw. 70 Tage) erteilt werden. Somit gibt es auch bei mehreren Kindern eine Höchstgrenze. **Für Beamt:innen gilt diese Regelung bislang noch nicht.** Hier bleibt es zunächst bei längstens 10 Arbeitstagen (bei mehreren Kindern höchstens 25 Arbeitstage). Ob sich diese Regelung noch ändert, können wir erst nach Veröffentlichung der neuen Freistellungs- und Urlaubsverordnung sagen. Die Nachweispflicht mit Attest vom Arzt soll zukünftig erst ab dem vierten Tag nötig sein. Weiterhin gibt es bei einer stationären Aufnahme des Kindes einen neuen Anspruch auf Kinderkrankengeld bei der Mitaufnahme eines Elternteils. Die Aufnahme muss vom Krankenhaus bescheinigt werden. Dieser Anspruch soll für die medizinisch notwendige Begleitungszeit bestehen. Eine Höchstgrenze wird hier nicht genannt und diese Zeit wird nicht auf die Tage des Sonderurlaubs bei häuslicher Betreuung angerechnet.

Weitere Informationen hierzu und zur bisherigen Regelung finden Sie unter:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/spuerbare-verbesserungen-fuer-familien--234802>

<https://www.staedteregion-aachen.de/de/navigation/aemter/schulamt-a-41/informationen-fuer-lehrkraefte/personalrat>



Örtlicher Personalrat für Grundschulen
in der Städteregion Aachen
Matthias Kürten, Denise Zaki, Melanie
Lanckohr

